

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)¹

VR-Bank in Südniedersachsen eG, Neue Str. 14-16, 37603 Holzminden
Betr.: Gem. Rollshausen, Fl. 28, Flst. 22, 23/1 und 23/2

Die VR-Bank in Südniedersachsen eG beabsichtigt, für die Erschließung eines neuen Agrarstandortes, in der Gemarkung Rollshausen, Flur 28, Flurstücke 22, 23/1 und 23/2 ein Gewässer III. Ordnung (Straßenseitengraben) auf einer Länge von ca. 103,40 m neu zu profilieren und in diesem Zuge zwei Durchlässe (Verrohrungen) über summarisch 66,60 m herzustellen.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter wird nach der Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG Folgendes festgestellt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergibt die Prüfung, dass die geplante Maßnahme zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist. Der Graben dient vornehmlich der Entwässerung der Straße K 106 und anliegender Grundstücke. Die Aufrechterhaltung dieser Funktion wird seitens der Ausführungsplanung durch entsprechende hydraulische Berechnungen nach Maßgabe statistisch relevanter Niederschlag-Abfluss-Berechnungen, nicht negativ beeinträchtigt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wurden im Zuge der Aufstellung des B-Planes 07 anteilig mit bilanziert und durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich, da die Durchführung des Projektes unvermeidbar ist und seine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die o.g. Maßnahmen kompensiert werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Gebiet, in dem das Vorhaben geplant ist, in seiner ökologischen Empfindlichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Verlegung und teilweise Verrohrung des Grabens, welcher sich in keiner hohen ökologischen Wertigkeit präsentiert, ist nicht dazu geeignet, die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Ergebnis kann auch im Internet unter [Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz](#) und dort über den Pfad „Service> Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > [UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung](#) > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Verrohrung und Verfüllung eines Straßenseitengrabens im Zuge einer Erschließung eines Agrarstandortes und Erstellung von 2 Durchlässen“ eingesehen werden.

im Auftrage

gez.

Schütte